

# Benutzersatzung der Stadt Benneckenstein

## Präambel

Auf der Grundlage der Gemeindeordnung Land Sachsen Anhalt (GO LSA) § 8 Abs.1, § 44 Abs.3 Nr.1, § 90 Abs.2 in Verbindung mit dem Kommunalabgabengesetz Land Sachsen Anhalt (KAG LSA) §5 in der jeweils geltenden Fassung beschließt der Stadtrat Benneckenstein in einer Sitzung am 30.10.2008 folgende Satzung.

## § 1

Die Stadt Benneckenstein ist Eigentümer und Verwalter verschiedener kultureller Einrichtungen. Dazu gehören das „Haus des Gastes“, der Kurpark mit dem Musikpavillon, die Waldbühne sowie der Grillplatz auf der Waldschneise.

## § 2

- 1) Ein Benutzervertrag auf zeitweilige Nutzung der im § 1 genannten Einrichtung ist bei den Bediensteten der Kurverwaltung/Tourismuszentrale (KV/TZ) Benneckenstein abzuschließen. Der Bedienstete hat dem Benutzer vom Inhalt dieser Satzung in Kenntnis zu setzen und noch offen gebliebene Fragen zu erläutern.
- 2) Benutzerberechtigt ist jede geschäftsfähige, natürliche Personen § 2 BGB und jede juristische Person.
- 3) Die Gebühr ist entsprechend § 7 dieser Satzung unverzüglich bei Benutzervertragsabschluß beim Bediensteten der KV/TZ gegen Quittung zu entrichten. Eine Ausnahme bildet die Waldbühne, deren anteilige Kostenerstattung unmittelbar nach der Veranstaltung erfolgt.

## § 3

- 1) Der Benutzer ist verpflichtet für Ordnung und Sauberkeit zu sorgen. Weiterhin verpflichtet er sich, für verursachte Schäden im bzw. am Mietobjekt gemäß § 1 zu haften und den Schaden unaufgefordert den Bediensteten der KV/TZ anzuzeigen und selbständig für die Behebung zu sorgen.
- 2) Der Benutzer des gemieteten Objektes verpflichtet eine Endreinigung durchzuführen. Ist der Benutzer nicht in der Lage eine Endreinigung durchzuführen, ist er verpflichtet eine Endreinigungsgebühr von:

25,57 Euro = 26 Euro für den Saal  
12,78 Euro = 13 Euro für den Leseraum  
12,78 Euro = 13 Euro für den Grillplatz  
12,78 Euro = 13 Euro für den Pavillon

zu entrichten.

#### § 4

- 1) Der Benutzer ist berechtigt einen Werktag vor Miettermin Schlüssel oder Gegenstände in der KV/TZ abzuholen.
- 2) Der Benutzer ist verpflichtet nach Ablauf des gemieteten Zeitraumes, spätestens bis zum darauf folgenden Werktag 12:00 Uhr, die Schlüssel oder andere gemietete Gegenstände unverzüglich beim Bediensteten der KV/TZ Benneckenstein abzugeben.
- 3) Erfolgt die Abgabe der gemieteten Schlüssel oder Gegenstände nicht zum im Absatz 1 genannten Zeitraum sind die Bediensteten der KV/TZ Benneckenstein verpflichtet, ab diesen Zeitpunkt bis zur Abgabe, für jeden Tag eine weitere Benutzungsgebühr in Rechnung zu stellen. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der gemieteten Einrichtung gemäß § 7 dieser Satzung.

#### § 5

- 1) Die Erlaubnis zur Benutzung der städtischen Einrichtung (§1) kann jederzeit aus einem wichtigen Grund durch den Bediensteten der KV/TZ widerrufen werden. Ein wichtiger Grund liegt z.B. dann vor, wenn der Benutzer Vorschriften der Benutzungsordnung missachtet hat.
- 2) Der Benutzer hat ebenfalls das Recht aus einem wichtigen Grund bis zu drei Werktagen vorher vom Vertrag zurückzutreten. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn der Benutzer erkrankt oder ein Todesfall in der Familie eintritt.

#### § 6

Die Benutzer müssen für die Nutzung der Einrichtung unter Beachtung der geltenden Gesetze und nach dieser Satzung Benutzungsgebühren einrichten.

Benutzungsgebühren im Sinne dieser Satzung erstatten lediglich die Kosten, die durch Benutzung der städtischen Einrichtungen entstehen sowie die ansatzfähigen Betriebskosten. Ansatzfähige Betriebskosten sind hauptsächlich die Kosten für Heizung, Strom und Wasserverbrauch.

#### § 7

Für die Inanspruchnahme der in § 1 genannten Einrichtungen werden folgende Benutzungsgebühren festgelegt.

Örtliche Vereine und Organisationen können gebührenfrei den Saal und den Leseraum im Haus des Gastes, sowie die Waldbühne und den Musikpavillon nutzen.

## 1. Haus des Gastes

### 1.1 Festsaal

- 1.1.1 Für die Benutzung des Festsaales für Zusammenkünfte ohne Feiern ist eine Gebühr in Höhe von:

**25,57 Euro = 27 Euro / Tag** zu zahlen.

- 1.1.2 Für die Benutzung des Festsaales für Feiern ist eine Gebühr zu zahlen:

**10,23 Euro = 10 Euro / je angefangene Stunde**

höchstens jedoch **102,26 Euro = 102 Euro / Tag**

- 1.1.3 Für die Benutzung des Festsaals durch auswärtige Vereine, organisierten Gruppen und Privatpersonen ist eine Gebühr zu zahlen:

**20,45 Euro = 20 Euro / je angefangene Stunde**

höchstens jedoch **102,26 Euro = 102 Euro / Tag**

### 1.2 Leseraum

- 1.2.1 Für die Benutzung des Leseraumes für Zusammenkünfte ohne Feiern ist eine Gebühr in Höhe von

**15,34 Euro = 15 Euro** zu zahlen

- 1.2.2 Bei Benutzung des Leseraumes für Feiern ist eine Gebühr zu zahlen:

**5,11 Euro = 5 Euro / je angefangene Stunde**

höchstens jedoch **30,68 Euro = 31 Euro / Tag**

- 1.2.3 Bei Benutzung des Leseraumes durch auswärtige Vereine, Organisationen, Gruppen und Privatpersonen ist eine Gebühr zu zahlen:

**7,16 Euro = 7 Euro / je angefangene Stunde**

höchstens jedoch **51,13 Euro = 51 Euro / Tag**

- 1.2.4 Der Leseraum ist für örtliche Parteigruppen gebührenfrei.

## 2. Musikpavillon

- 2.1 Bei Benutzung des Musikpavillons durch auswärtige Vereine, Organisationen und Gruppen ist eine pauschale Stromgebühr pro Veranstaltung zu zahlen:

**10,23 Euro = 10 Euro / Tag**

## 3. Waldbühne

- 3.1 Für die Benutzung der Waldbühne und deren Anlage ist außerhalb der geplanten Veranstaltungen eine Grundgebühr von

**10,23 Euro = 10 Euro / Tag**

und eine anteilige Kostenbeteiligung bei Wasser, Energie und Entsorgung zu zahlen.

## 4. Grillplatz

- 4.1 Für die Benutzung des Grillplatzes wird folgende Benutzergebühr festgelegt:

**15,34 Euro = 15 Euro / Tag** für Einwohner und einheimische Vereine

**25,57 Euro = 26 Euro / Tag** für Gäste und auswärtige Vereine

### § 8

Die Benutzungsbedingungen sind vom Benutzer durch Unterschrift auf dem dafür vorgesehenen Benutzervertrag anzuerkennen (Anlage 1).

### § 9

Die Satzung tritt am Tage nach Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die am 23.11.1999 beschlossene Satzung außer Kraft.

Benneckenstein, den 04.11.2008

Schulteß  
Bürgermeister